



- Beschlusskammer 3 -

BK 3f-17/038

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

wegen der Genehmigung von Entgelten für den Kollokationsstrom im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung,

Beigeladene:

1. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. 1&1 Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

1. Das Entgelt für den Kollokationsstrom im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wird ab dem 01.12.2017 wie folgt genehmigt:

Entgelt für den Stromverbrauch	0,2046 €/kWh
--------------------------------	---------------------

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.11.2018.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin wurde zuletzt durch die Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 vom 01.09.2016 verpflichtet, den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu gewähren. Die Entgelte für die Zugangsgewährung zur TAL und für die Kollokation wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Das Entgelt für den Stromverbrauch pro kWh, den Wettbewerber für den Betrieb ihrer Übertragungstechnik im Rahmen der TAL-Kollokation von der Antragstellerin beziehen, wurde zuletzt mit Beschluss BK 3f-16/113 vom 30.11.2016 befristet bis zum 30.11.2017 genehmigt.

Vor dem Hintergrund der auslaufenden Entgeltgenehmigung für die vorgenannte Tarifposition hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2017 einen neuen Antrag für den Kollokationsstrom gestellt.

Die Antragstellerin beantragt,

für das laufende Entgelt für den Stromverbrauch für den Zeitraum bis 30.11.2018 den nachfolgenden Tarif zu genehmigen:

Entgelt für den Stromverbrauch	0,2098 €/kWh
--------------------------------	---------------------

Anmerkung zum „Entgelt für den Stromverbrauch“

Im Rahmen der Kalkulation dieses Entgeltes wird die gesetzlich vorgegebene EEG-Umlage für das Jahr 2018 mit dem oberen Prognosewert der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 0,0727 €/kWh berücksichtigt, aus dem sich rechnerisch der Wert in Höhe von 0,0724 €/kWh für den beantragten Genehmigungszeitraum ergibt. Es ist davon auszugehen, dass die EEG-Umlage während des Verfahrens - voraussichtlich Ende Oktober 2017 – durch Ihr Haus angepasst wird. Sollte die angepasste EEG-Umlage höher liegen, wird das beantragte Entgelt steigen und von uns im laufenden Genehmigungsverfahren neu beziffert werden. Jede Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten EEG-Umlage muss bei der Genehmigung berücksichtigt werden.

Der Antrag umfasst das Antragsschreiben nebst vier weiteren Anlagen, nämlich eine Preisliste für den Kollokationsstrom (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 2), eine Übersicht zur Absatz- und Umsatzerwartung sowie den Deckungsbeiträgen (Anlage 3) sowie Kostennachweise (Anlage 4). Sämtliche Daten wurden darüber hinaus auch auf CD geliefert. Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltgenehmigungsverfahrens vorgelegt. Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin des Weiteren auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet.

Im Laufe des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 3., 4. und 5. zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 3. weist darauf hin, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen, leicht gesunkenen EEG-Umlage nur eine entsprechende Senkung des Entgelts zu rechtfertigen sei. Die Antragstellerin agiere zudem als Großabnehmer und könne daher entsprechend günstigere Einkaufspreise erzielen. Die Börsenpreise seien darüber hinaus weiter gefallen Selbst tatsächliche Marktpreise für Gewerbekunden lägen unterhalb des Antragswertes. Insgesamt könne daher nur ein geringeres als das geforderte Entgelt genehmigt werden.

Von der Beigeladenen zu 4. wird kritisiert, dass sie keine Kenntnis der Einkaufskonditionen der Antragstellerin habe und daher keine abschließende Bewertung vornehmen könne. Aufgrund der gegenüber der Prognose der Antragstellerin geringeren EEG-Umlage sei jedoch eine geringfügige Absenkung des Entgelts vorzunehmen.

Die Beigeladene zu 5. hält eine Steigerung der Entgelte nicht für gerechtfertigt, da sie nicht auf KeL basierten. So sei es beim Strompreisindex seit 2008 zu einem Preissturz von 48 % gekommen, auch seien die Preise von 2014 bis 2017 um 11 % gefallen und weitere Senkungen würden prognostiziert. Weiterhin könne die Antragstellerin aufgrund der fernablesbaren Verbräuche optimiert und damit günstig bei der Strombörse einkaufen. Weitere Entgeltabsenkungen seien aufgrund von Effizienzsteigerungen durch den Einsatz von SAP sowie der Umstrukturierung des Services der Antragstellerin möglich. Zudem dürften ineffiziente gesellschaftsrechtliche Strukturen (Tochtergesellschaft PASM) nicht berücksichtigt werden. Sie, die Beigeladene zu 5., beantrage insoweit die Genehmigung eines Entgelts, welches wesentlich unter dem derzeit genehmigten Tarif liegen müsse.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 19 vom 04.10.2017 als Mitteilung Nr. 543/2017 veröffentlicht worden.

Auf eine öffentlich mündliche Verhandlung ist mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter verzichtet worden.

Mit Schreiben vom 23.11.2017 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Mit Schreiben vom 24.11.2017 teilte das Bundeskartellamt mit, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Das von der Antragstellerin beantragte Entgelt für den Stromverbrauch pro kWh ist – nach Auslegung des gestellten Antrags (s. Ziffer 2) - antragsgemäß zu genehmigen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Danach ist für Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen sind, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG). Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte nach § 135 Abs. 3 S. 1 TKG verzichtet werden, weil alle Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt haben.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs entsprochen.

Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG sind nicht durchzuführen gewesen. Diese Verfahren sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 TKG nur bei solchen Entscheidungen anzuwenden, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben (vgl. auch Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG - Rahmenrichtlinie).

Der vorliegenden Entgeltgenehmigung fehlt es indes an marktprägender Wirkung. Das regulatorische Geschehen im Markt für die Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen wird hauptsächlich von den Entgelten für die Überlassung der TAL und darüber hinaus für deren Bereitstellung geprägt. Die Entgelte für die Überlassung bzw. Bereitstellung der TAL sind letztmalig mit den Beschlüssen BK 3c-16/005 vom 29.06.2016 bzw. BK 3c-16-017 vom 27.09.2016 genehmigt worden, die jeweils Gegenstand eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens waren.

Hinsichtlich der Durchführung des Konsolidierungsverfahrens ist diese Vorgehensweise der Beschlusskammer auch durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt worden. Demnach muss in Entgeltgenehmigungsverfahren ein Konsolidierungsverfahren nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie durchgeführt werden, wenn die Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann, das heißt, wenn die genehmigten Preise die Preise für Nutzer in den anderen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Auswirkungen der fraglichen Maßnahme auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nach den Ausführungen des Gerichts sind außerdem nur dann anzunehmen, wenn diese den Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen können,

vgl. EuGH, Urteil C-395/14 vom 14. Januar 2016, Rz. 55.

Eine wie auch immer geartete Beeinflussung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten durch die vorliegende Entgeltgenehmigung kann aufgrund deren bereits für den nationalen Markt nachrangigen Bedeutung ausgeschlossen werden.

2. Antragsauslegung

Der Antrag war entsprechend dem erkennbaren Zweck und Ziel auszulegen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag mit dem Hinweis versehen, dass jede Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten EEG-Umlage bei der Genehmigung berücksichtigt werden müsse. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass ihr Begehren sich auf ein Entgelt unter Einbeziehung der – erst nach der Antragstellung - neu ermittelten EEG-Umlage für 2018 richtet.

Der von der Antragstellerin in den Antragswert einbezogene obere Prognosewert in Höhe von 0,0727 €/kWh war daher durch die tatsächlich seitens der BNetzA festgesetzte EEG-Umlage für 2018 (0,06792 €/kWh) zu ersetzen. Das gewogene Mittel für den Genehmigungszeitraum beläuft sich danach auf 0,0680 €/kWh ($1 \cdot 0,06880 \text{ €/kWh} + 11 \cdot 0,06792 \text{ €/kWh}$) / 12). Es ergibt sich demnach ein beantragtes Entgelt in Höhe von 0,2046 €/kWh.

3. Genehmigungspflicht

Das verfahrensgegenständliche Entgelt ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des verfahrensgegenständlichen Entgeltes ergibt sich aus Ziffer 1.8 des Tenors der Regulierungsverordnung BK 3g-15/004 vom 01.09.2016. In dieser Entscheidung ist die Antragstellerin u. a. dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss Kollokation zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte sind in der Regulierungsverordnung der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen worden.

Die durch die Regulierungsverordnung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen,

vgl. S. 149 der Regulierungsverordnung BK 3g-15/004 vom 01.09.2016.

Dies betrifft auch die Stromversorgung und die damit verbundenen Nebenleistungen des Wettbewerbers im Rahmen der TAL-Kollokation bei der physischen Zusammenschaltung, ohne die er seine für den TAL-Zugang erforderliche Übertragungstechnik in den Räumlichkeiten der Antragstellerin nicht betreiben und an sein Netz anbinden könnte.

4. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung des verfahrensgegenständlichen Entgeltes erfolgt gemäß § 31 Abs.1 Nr.1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs.1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens ist im konkreten Fall nicht einschlägig.

5. Genehmigungsfähigkeit

Das – nach entsprechender Antragsauslegung - beantragte Entgelt für den Stromverbrauch pro kWh ist im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Das genehmigte Entgelt überschreitet nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für dieses Entgelt keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor.

5.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Das tenorierte Entgelt für den Stromverbrauch entspricht den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte

nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

5.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zur Kalkulation der Kosten für den Stromverbrauch einschließlich der darauf zu verrechnenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG genügen trotz einzelner Mängel, so z.B. dem fehlenden Forward-Looking-Bezug bei der Prognose der Stromeinkaufspreise insgesamt den vorstehend aufgeführten Anforderungen. ,

Die Kostenbestandteile im Einzelnen:

5.1.1.1 Kalkulation der Einzelkosten für den Stromverbrauch

Wesentlicher Bestandteil der Kalkulation der Antragstellerin zu den Stromverbrauchskosten sind die Stromeinkaufsdaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH für das Jahr 2016. Die Angaben werden differenziert nach Kosten des reinen Stromeinkaufs, der Netzentgelte für die Mittel- und Niederspannung sowie der EEG-Umlage ausgewiesen. Die Darstellung umfasst - unter Rückgriff auf die entrichteten Gesamtentgelte und die bezogenen Mengen - eine nachvollziehbare Stückkostenkalkulation (Kosten / kWh) für das aktuellste abgeschlossene Verbrauchsjahr 2016, das als Grundlage einer Prognose für den Genehmigungszeitraum geeignet ist (siehe Ziffer 5.1.3.3).

Weiter enthalten die Kostennachweise der Antragstellerin Kalkulationen zu (im Hinblick auf die Kostenhöhe deutlich nachrangigeren) Komponenten, die über den Stromeinkauf hinausgehen. Auch diese Unterlagen sind insoweit verwertbar, als sich daraus – ggf. unter Maßgabe von Modifikationsberechnungen - die entsprechenden Kostensätze zur Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ableiten lassen. So werden die Kosten für Energierechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung anhand von Buchungsbelegen nachgewiesen, wobei die Kosten der Kreditorenbuchhaltung dabei unter Rückgriff auf die Anzahl der für die Kreditoren tätigen Kräfte allokiert werden.

Ein geltend gemachter prozentualer Zuschlag auf die Stückkosten zur Erfassung von Trafobzw. Netzverlusten wird durch ein entsprechendes Gutachten des TÜV Süd begründet. Des Weiteren hat sich die Nachweisqualität der bisher unzureichenden Unterlagen in Bezug auf die „Sonstigen Kosten Umspannung“ deutlich verbessert. Die Antragstellerin hat diese nun in Form von Abschreibungen und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht.

5.1.1.2 Kalkulation der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin konnte, wie in zahlreichen vorausgegangenen Entscheidungen, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen werden. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt – aufgrund der antragsübergreifenden Übersendung der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten - auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG werden in der Kostenkalkulation ebenfalls detailliert nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten

Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

5.1.2 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend den beantragten Tarif im Hinblick auf seine Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und das aus dem Tenor ersichtliche Entgelt quantifiziert.

Das nunmehr genehmigte Entgelt für den kundenindividuellen Stromverbrauch in Höhe von 0,2046 €/kWh liegt um 2,5 % unter den auf Basis einer EEG-Umlage von 0,072 € berechneten 0,2098 €/kWh und um 2,65 % über dem bisher genehmigten Wert in Höhe von 0,1994 €/kWh. Die Erhöhung ist durch die deutlich gestiegenen (prognostizierten) Stromeinkaufspreise begründet und wird durch Rückgriff auf den auf Basis der tatsächlichen EEG-Umlage errechneten Antragswert beschränkt.

Hinsichtlich der detaillierten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die relevanten Entgeltpositionen wird auf die excelmäßige Erfassung der maßgeblichen Kalkulationsergebnisse sowie ergänzend auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen, welche Bestandteile der Verfahrensakte sind.

5.1.3 Ermittlung der Stromkosten

Die genehmigungsfähigen Stromkosten, welche in ihrer Gesamtbetrachtung zu einem Rückgriff auf den (korrigierten) Antragswert führen, sind wie folgt ermittelt worden:

5.1.3.1 Kalkulationsgrundlage für die Strombeschaffungskosten

Die Kosten für den durch die Antragstellerin bezogenen Strom werden im Kostennachweis zunächst getrennt nach den Strombezugsquellen (reiner Stromeinkauf auf Termin- und Spotmärkten (ohne Nutzung des Stromnetzes) bzw. „Vollversorgung“ durch Lieferanten) sowie nach „Regelenergie“ (zur Abfederung kurzfristiger Peaks) ausgewiesen. Die Kosten für Netzentgelte und die EEG-Umlage werden separat aufgeführt, wobei Netzentgelte und EEG-Umlage zu diesem Zweck aus den „Vollversorgerpreisen“ herausgerechnet werden.

In die Kalkulation fließen darüber hinaus Ansätze für die Energierechnungsprüfung, Kreditorenbuchhaltung und weitere Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Strombezug ein (siehe auch Ziffer 5.1.3.4).

Die gezahlten Gesamtbeträge für den reinen Stromeinkauf, die Netznutzung (differenziert nach Mittel- und Niederspannung), die EEG-Umlage sowie die Kosten für die o. g. „Dienstleistungen“ werden anschließend unter Verwendung der im Jahr 2016 bezogenen Strommengen (kWh) in Stückkosten (Kosten je kWh) umgerechnet. Danach werden aus den berechneten Stückkosten 2016 für den Strom, die Netznutzung und die EEG-Umlage unter Verwendung unterschiedlicher Preisentwicklungsfaktoren Prognosewerte ermittelt.

Sämtliche Stückkostenbeträge werden dann zu einer Summe (differenziert nach Mittel- und Niederspannung) zusammengefasst und das Ergebnis für den Mittelspannungsstrom um einen Ansatz für die „Umspannung“ (auf Niederspannungsstrom) erhöht. Schließlich werden Werte für „Trafoverluste“ (3,925 %, nur bei Mittelspannung) und „Netzverluste Niederspannung“ **[BuGG]** hinzugefügt. Aus den so ermittelten Stückkosten für Mittel- und Niederspannungsstrom wird dann ein mengengewichtetes Mittel quantifiziert. Dieses wird letztlich um die Stromsteuer (0,0205 €/kWh) erhöht. Das Resultat sind die Einzelkosten für den Kollokationsstrom (laut Antragstellerin **[BuGG]** kWh nach Korrektur der EEG-Umlage). Diese werden noch um Gemein-

kosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht, was im Ergebnis den beantragten Wert in Höhe von 0,2046 € / kWh begründet.

5.1.3.2 Gesamtkosten für Strombezug und Netznutzung

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Bestandsdaten zu den Gesamtkosten des Stromeinkaufs, der Netznutzung und zu den Strombezugsmengen für das aktuellste verfügbare Jahr 2016 konnten als Basis der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung akzeptiert werden. Da es sich bei diesen Daten nicht um gesonderte Werte für die Wettbewerbsunternehmen, sondern um Angaben für den kompletten Konzern der Antragstellerin handelt, sind etwaige Skaleneffekte hinreichend berücksichtigt. Es wird keine Differenzierung nach Stromeinkauf für Wettbewerbsunternehmen bzw. Eigenbedarf der Antragstellerin vorgenommen und da die Antragstellerin unstrittig ein Eigeninteresse an einem effizienten Strombezug hat, waren vorliegend keine zusätzlichen effizienzbezogenen Änderungen vorzunehmen.

5.1.3.3 Kostenentwicklungen / Preisentwicklungsfaktoren

Entwicklung der Kosten des reinen Stromeinkaufs

Der Faktor zur Indizierung der reinen Strompreise ist von 0,964 deutlich auf 1,184 zu erhöhen.

In den Kostenunterlagen der Antragstellerin ist die angegebene Preisentwicklung, mit der die Ist-Daten 2016 fortgeschrieben werden sollen (- 3,6 % bzw. Faktor 0,964), durch Verwendung der im letzten Beschluss BK 3f-16/113 verwendeten Indexreihen (GP09-3511 15/16) des statistischen Bundesamtes sowie des „Phelix-Day-Base“ (der EXX- European Energy Exchange in Leipzig) ermittelt worden. Die Antragstellerin hat jedoch lediglich das Jahr 2016 in Vergleich zum Jahr 2015 betrachtet, die aktuellen Entwicklungen des Jahres 2017 jedoch unberücksichtigt gelassen.

Die Beschlusskammer hat für ihre Prognose daher entsprechend der Vorgehensweise in der vorausgegangenen Entscheidung ebenfalls auf diese zwei Indexreihen abgestellt, wobei die letztgenannte Indexreihe den Stromeinkauf an Base- und Spotmärkten abbildet und ferner auch die Grundlage für Terminkontrakte darstellt.

Bezüglich des Preisindex für Sondervertragskunden führt die Division des Durchschnitts der zum Entscheidungszeitpunkt verfügbaren Indexfaktoren des Jahres 2017 (Januar bis August: 120,39) durch den Indexfaktor für 2016 (112,732) zu einem Preisentwicklungsfaktor von 1,0679.

Im Hinblick auf den Preisindex des Phelix-Day-Base ergibt sich bei entsprechender Herleitung ein Preisentwicklungsfaktor von 1,1934 (77,8/65,2), Berechnungen jeweils unter Berücksichtigung weiterer Nachkommastellen.

Eine Gewichtung der anhand der Phelix-Day-Base-Werte bestimmten Preisentwicklung (1,1934) mit den in den Antragsunterlagen genannten Strombezugsmengen an der Strombörse (zzgl. der Regelenergie) und der aus den Indizes für Sondervertragskunden berechneten Preisentwicklung (1,0679) mit den Strombezugsmengen bei Lieferanten („Vollversorgern“) führt zu einem durchschnittlichen Preisanpassungsfaktor von 1,184.

Die Ausführungen der Beigeladenen zur Strompreisentwicklung könne daher anhand der tatsächlichen Preisentwicklung nicht nachvollzogen werden.

Entwicklung der Kosten für die Netznutzung

Der Faktor zur Indizierung der Kosten für die Netznutzung ist von 1,03 auf 1,0593 für den Transport von Mittelspannungsstrom bzw. 1,0879 für den Transport von Niederspannungsstrom zu korrigieren.

Die Expertenschätzung der Antragstellerin als Basis für die im Kostennachweis genannte Entwicklung der Netzentgelte (+ 3% bzw. Faktor 1,03) ist hier nicht im Detail belegt.

Da für eine Prognose der Netzkosten keine geeigneten Preisindizes vorliegen, hat die Beschlusskammer hierzu auf den Monitoringbericht 2017 der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie zurückgegriffen. Dort werden auf Grundlage einer Erhebung in Abhängigkeit von der Netzebene (Nieder- oder Mittelspannungsstrom) und der Verbrauchsmenge für drei Betrachtungsfälle (Haushaltskunde mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh, Gewerbekunde mit einem Stromverbrauch von 50.000 kWh, Industriekunde mit einem Stromverbrauch von 24.000.000 kWh) Kostenentwicklungen bzgl. der Netznutzung (in 2017 gegenüber 2016) von +8,79 %, +5,81 % bzw. +9,71 % ausgewiesen.

Aus der hohen Zahl bundesweiter Standorte der Antragstellerin resultiert eine entsprechend große Zahl an Stromlieferstellen.

Die Beschlusskammer hat unter Verwendung der Daten aus dem Monitoringbericht, einer unterstellten linearen Zunahme der prozentualen Kostensteigerung mit wachsender Verbrauchsmenge und unter Einbezug der in den Kostenunterlagen ausgewiesenen Verbrauchsmengen für die diversen Stromlieferstellen der Antragstellerin (elektronischer Kostennachweis, Anlage 4 zu Teil 4.1) zunächst eine Abschätzung der durchschnittlichen Netzkostensteigerung für den Transport von Mittelspannungsstrom durchgeführt. Dabei wurden die prozentualen Anstiege für die verschiedenen Verbrauchscluster, die sich anhand der o. g. Eckpunkte (Kostenzunahmen laut Monitoringbericht für Gewerbe- und Industriekunden) und der daraus abgeleiteten linearen Steigerungsfunktion errechnen, mit den Stückzahlen der einzelnen Verbrauchscluster gewichtet. Im Ergebnis folgt daraus für die Stromlieferstellen von Mittelspannungsstrom ein durchschnittlicher Steigerungswert der Netzkosten von 5,93 %.

EEG-Umlage

Die von der Antragstellerin angesetzte EEG-Umlage war von 0,0724 €/kWh auf 0,0680 €/kWh zu reduzieren.

Der von der Antragstellerin als Prognosewert für den Genehmigungszeitraum (01.12.2017 bis 30.11.2018) einbezogene Wert (0,0724 €/kWh) errechnet sich als gewogenes Mittel aus der im Dezember 2017 noch geltenden EEG Umlage (0,06880 €/kWh) und der oberen Prognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2018 (0,0727 €/kWh), angesetzt für die Monate Januar bis November 2018 ($1 \cdot 0,06880 \text{ €/kWh} + 11 \cdot 0,0727 \text{ €/kWh} / 12$).

Dieser obere Prognosewert war durch die – nach der Antragstellung - von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte EEG-Umlage für 2018 (0,06792 €/kWh) zu ersetzen. Das gewogene Mittel für den Genehmigungszeitraum beläuft sich danach auf 0,0680 €/kWh ($1 \cdot 0,06880 \text{ €/kWh} + 11 \cdot 0,06792 \text{ €/kWh} / 12$).

5.1.3.4 Kosten für „Dienstleistungen“ in Zusammenhang mit dem Strombezug

Im Rahmen der über die Kosten für den reinen Strom, die Netznutzung und die EEG-Umlage hinausgehenden Positionen war der Ansatz für „Ablese- und sonstige Dienstleistungen“ von **[BuGG]** auf **[BuGG]** zu kürzen. Ebenso wurden die „laufenden Transaktionskosten Energie“ auf den Vorjahreswert gekürzt.

Die übrigen Positionen konnten demgegenüber auf Grundlage der Kostennachweise anerkannt werden. Wie nachfolgende Tabelle zeigt, liegen sämtliche weitere Kostenangaben, mit Ausnahme der Energierechnungsprüfung, die unverändert bleibt, unterhalb der bisher anerkannten Werte.

Kostenposition	Kosten 2016 (Euro)	Kosten 2015 (Euro)	Delta Kosten 2016 zu 2015
laufende Dienstleistungskosten Energie	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Laufende Transaktionskosten Energie	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

Aufwand für Zählerfernauslesung	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Aufwand für Ablesung und sonst. DL	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Summe Dienstleistungen	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Kosten Energierechnungsprüfung	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Kosten Kreditorenbuchhaltung	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Summe / Rechnungspr. / Buchhaltung	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

Ein nach den Antragsunterlagen zu verzeichnender deutlicher Anstieg des Betrags für die „Ablesung und sonstige Dienstleistungen“ von bislang anerkannten [BuGG] auf nun [BuGG] wäre demgegenüber mit einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar. Bereits in den vorausgegangenen Verfahren waren Kostensteigerungen dieser Position von der Beschlusskammer nicht übernommen worden (siehe zuletzt Beschluss BK 3f-16/113 vom 30.11.2016, Seite 14 des amtl. Umdrucks).

Die Antragstellerin wurde mit Fragenkatalog vom 06.10.2017 um diesbezügliche Erläuterungen gebeten. Mit Antwort vom 13.10.2017 erläuterte sie, dass Kostensteigerungen insbesondere auf den Ausbau der Multifunktionsgehäuse (MFG) im Rahmen des „Breitbandausbau der DTAG“ zurückzuführen seien. Die Basis der zu verwaltenden Zählpunkte vergrößere sich von Jahr zu Jahr. Dieser Argumentation konnte sich die Beschlusskammer indes nicht anschließen, da vorliegend kein effizienzbezogener Zusammenhang mit den Nachfragern von Kollokationsstrom feststellbar ist. Die Beschlusskammer daher erneut auf den zuletzt akzeptierten Kostenwert zurückgegriffen.

Ebenso war die Erläuterung der Antragstellerin vom 19.10.2017 bezüglich des Anstiegs der laufenden „Transaktionskosten Energie“ nicht plausibel. Dieser wurde mit einer erhöhten Liefermenge begründet, jedoch waren im betrachteten Zeitraum sinkende Mengen zu verzeichnen. Daher wurde lediglich der Vorjahreswert anerkannt.

5.1.3.5 Kosten für die Umspannung

Der Ansatz für die Umspannung von Mittel- auf Niederspannung, um den die Mittelspannungstückkosten erhöht werden [BuGG], wird dem Grunde nach anerkannt, jedoch auf einen Wert von [BuGG] / kWh reduziert.

Die Antragstellerin hat die entsprechenden Kosten in Form von Abschreibung und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht. Kürzungen ergaben sich aufgrund der notwendigen Anpassung des Zinssatzes (5,20 statt [BuGG] % lt. Antragstellerin) sowie aufgrund deutlich zu erhöhender Abschreibungsdauern. Die Antragstellerin kalkulierte hier mit einer Nutzungsdauer von [BuGG] Jahren, wobei die von ihr vorgelegten Unterlagen jedoch zeigten, dass die tatsächlichen Nutzungsdauern mit ca. 25 Jahren erheblich über diesem Wert lagen. Es wurde daher unter der Annahme von Wiederbeschaffungskosten ein Wert von 15 Jahren herangezogen. Dies führt zu einem anerkennungsfähigen Kostenwert von [BuGG] /kWh. Zu weiteren Berechnungsdetails wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

5.1.3.6 Netz- und Trafoverluste

Der von der Antragstellerin einbezogene prozentuale Zuschlag zur Abbildung von Transformatorverlusten beim Bezug der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz war von 3,925 % auf 2,8 % zu reduzieren.

Zur Begründung ihres Ansatzes verweist die Antragstellerin wie in vorausgegangenen Verfahren auf ein - unverändertes - Gutachten des TÜV Süd. Die Beschlusskammer hatte bereits in früheren Entscheidungen, erstmalig im Beschluss BK 3a-12/114 vom 11.12.2012, S. 10 des amtl. Umdrucks, deutlich gemacht, dass nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Bundesnetza-

gentur im Bereich der Energieregulierung die Netzbetreiber für die Stromübertragung unter Effizienzmaßgaben Trafoverluste zwischen 2 % und 3 % einkalkulieren. Daher wurde wie bisher lediglich ein Verlust in Höhe von 2,8 % in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen. Dieser Wert entspricht dem Ansatz, den die Antragstellerin selbst in einem früheren Verfahren (Az. BK 3a-11/023) geltend gemacht hatte.

Die für den kompletten Strom angesetzten „Netzverluste Niederspannung“ (**[BuGG]**) konnten demgegenüber auf Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens akzeptiert werden. Ein Bezug auch auf den Mittelspannungsstrom ist sachgerecht, da dieser auf die Niederspannungsebene transformiert werden muss.

5.1.3.7 Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Neben den nach Ziffer 4.1.4.2 bis 4.1.4.6 ermittelten Einzelkosten sind noch Gemeinkosten in Höhe von **[BuGG]** / kWh (gegenüber **[BuGG]** kWh laut Antragstellerin) sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG für das Viventodefizit in Höhe von **[BuGG]** € /kWh (aufgrund anderer Kalkulationsmethodik geringfügig über dem Antragswert von **[BuGG]** zu berücksichtigen. Die Vorgehensweise zur Berechnung dieser Beträge unter Verwendung einer umsatzbasierten Allokation entspricht der Methodik, die schon in zahlreichen zurückliegenden Beschlüssen angewendet wurde. Auf die Ziffern 4.1.4.1.7 und 4.1.4.1.8 der Entscheidung BK 3c-16/111 vom 30.11.2016 wird beispielhaft verwiesen.

5.1.3.8 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Entgelts wurden die von der Beschlusskammer geänderten Prognosefaktoren für die Kosten des reinen Stromeinkaufs und die Netznutzung sowie die korrigierte EEG-Umlage (Ziffer 5.1.3.3), die verringerten Kosten für strombezogene Dienstleistungen (Ziffer 5.1.3.4) und der abgesenkte Zuschlag für Trafoverluste (Ziffer 5.1.3.6) in die unter Ziffer 4.1.3 dargelegte Kalkulation der Antragstellerin eingestellt. Abschließend wurden die derart hergeleiteten effizienten Einzelkosten um die berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (Ziffer 5.1.3.7) erhöht. Im Ergebnis ergibt sich folgendes Entgelt für den laufenden Stromverbrauch:

	Stückkosten Gesamtstrom (€/kWh)	Stückkosten Mit- telspannung (€/kWh)	Stückkosten Nieder- spannung (€/kWh)
Netzkosten Mittelspannung		[BuGG]	
Netzkosten Niederspannung			[BuGG]
Stromeinkauf	[BuGG]		
EEG-Umlage	[BuGG]		
Strombezogene „Dienstleistungen“	[BuGG]		
Zwischensumme	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Zusammenfassung		[BuGG]	[BuGG]
Kosten Umspannung		[BuGG]	
Trafoverluste		2,80 %	
Netzverluste		[BuGG]	[BuGG]

Zwischensumme		[BuGG]	[BuGG]
Gewichtung		[BuGG]	[BuGG]
mittlere Stromkosten	[BuGG]		
Stromsteuer	0,0205		
Einzelkosten Strom	[BuGG]		
Gemeinkosten	[BuGG]		
Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG	[BuGG]		
Summe	0,2112	1	1

5.1.3.9 Deckelung auf den beantragten Wert

Das von der Beschlusskammer ermittelte genehmigungsfähige Entgelt in Höhe von 0,2112 €/kWh übersteigt den beantragten Wert von 0,2046 €/kWh. Aus §§ 31 Abs. 3 und 4 TKG folgt, dass der sachliche Umfang der Genehmigung an den sachlichen Umfang des Antrags des regulierten Unternehmens gebunden ist (sog. Antragsprinzip). Der Entgeltantrag bildet somit den Rahmen der Entgeltgenehmigung, über deren Erteilung die Bundesnetzagentur zu entscheiden hat (vgl. BVerwG, Urteil 6 C 19/08 vom 24.06.2009, Rn. 15). Das ermittelte genehmigungsfähige Entgelt war somit entsprechend dem Antragsbegehren der Antragstellerin zu beschränken.

5.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Für das Entgelt in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass es die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich.

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

6. Befristung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigung erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung berücksichtigt die Beschlusskammer grundsätzlich einerseits, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss.

Andererseits ist zu beachten, dass sich künftig - in Abhängigkeit von der Stabilität der Kalkulationsgrundlagen - Änderungen der Berechnungskomponenten ergeben können.

Dementsprechend trägt die lediglich 1-jährige Befristung der Genehmigung dem Umstand Rechnung, dass eine Prognose der Strombeschaffungspreise über einen längeren Zeitraum mit erheblichen Unsicherheiten verbunden wäre. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die jährlich neu festgesetzte EEG-Umlage, die in die Kalkulation des Entgeltes für den Kollokationsstrom eingeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012, GV. NRW. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 27.11.2017

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Scharnagl

Schölzel